

21. Ist im Bereiche der preussischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts, das die Gemeinde gegen Dritte verbinden soll, nach § 88 Nr. 7 daselbst unbedingt erforderlich, daß in der Urkunde über das Rechtsgeschäft der Gemeindebeschuß, auf dem dieses beruht, angeführt wird, oder genügt es, daß dieser Beschluß vorher dem anderen Teil durch den Gemeindevorsteher mitgeteilt worden ist?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 1. März 1910 i. S. Landgemeinde Reinickendorf (kl.) w. Stadtgemeinde Berlin (Bekl.). Rep. VII. 173/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien schlossen am 20./29. März 1893 einen schriftlichen Vertrag über die Ausdehnung des Gasrohrnetzes der Berliner städtischen Gasanstalt auf den Gemeindebezirk Reinickendorf. Dieser Vertrag wurde für die Beklagte von ihrem Oberbürgermeister und einem Magistratsmitglied, für die Klägerin von ihrem Gemeindevorsteher und zwei Schöffen unterzeichnet; beiderseits wurde das Amtssiegel beigebrückt. Der Vertrag kam auch zur Ausführung. Im Jahre 1908 erhob die Klägerin gegen die Beklagte Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß dieser Vertrag nichtig sei, weil die nach § 88 Nr. 7 der preuß. Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zur Formgültigkeit des Rechtsgeschäfts erforderliche Anführung des betreffenden Gemeindebeschlusses der Klägerin in der Vertragsurkunde fehle. Die Beklagte widersprach. Alle Instanzen wiesen die Klage ab.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß der angefochtene Vertrag gültig sei, weil die Bestimmung des § 88 Nr. 7 der Land-

gemeindeordnung vom 3. Juli 1891 dahin auszulegen sei, daß die Ausführung des Gemeindebeschlusses, auf welchem der Vertrag beruhe, in der Vertragsurkunde nicht unbedingt nötig sei, sondern daß es genüge, wenn dieser Beschluß dem anderen Teile durch den Gemeindevorsteher vorher bekannt gemacht worden sei. Dieses Erfordernis ist nach der weiteren Ausführung des Berufungsgerichts hier dadurch erfüllt, daß der Gemeindevorsteher am 17. Januar 1893, also vor der Aufnahme der Vertragsurkunde, der Beklagten den Inhalt des Gemeindebeschlusses und den Tag seiner Fassung mitgeteilt hat. Allerdings sind an dem durch diesen Beschluß genehmigten Vertragsentwurf noch nachträglich einige Änderungen vorgenommen. Allein diese betrafen Zugeständnisse der Beklagten zu Gunsten der Klägerin, auf welche hinzuwirken der Gemeindevorsteher der Klägerin in dem gedachten Gemeindebeschuß ersucht worden war. Das Berufungsgericht erachtet deshalb eine erneute Beschlußfassung der Gemeindevertretung hierüber für nicht erforderlich, weil der Gemeindevorsteher im voraus ermächtigt worden sei, diese nebensächlichen, lediglich zu Gunsten der Klägerin erfolgten Änderungen an dem Inhalt des genehmigten Vertrages vorzunehmen. Der erkennende Senat tritt diesen Ausführungen in allen Stücken bei, insbesondere in Ansehung der Auslegung der in Frage stehenden Bestimmung des § 88 Nr. 7 a. a. D.

Auch gesetzliche Formvorschriften sind der Auslegung zugänglich; jedenfalls gilt dies von den unter der Herrschaft des preussischen Allgemeinen Landrechts erlassenen gesetzlichen Formvorschriften, da der § 40 A. L. I. 3 bestimmt, daß aus der Verabstimmung der gesetzlichen Form einer Handlung ihre Nichtigkeit nur dann folge, wenn das Gesetz die Beobachtung dieser Form zur Gültigkeit der Handlung ausdrücklich erfordere. Im § 88 Nr. 7 heißt es, daß die Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, die Ausführung des betreffenden Gemeindebeschlusses enthalten „müssen“. Dieses „Müssen“ bedeutet nach der heutigen Gesetzesprache bei Formvorschriften allgemein, daß die Beobachtung der betreffenden Formbestimmung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts erforderlich ist. Danach kann kein Zweifel daran bestehen, daß, soweit der § 88 Nr. 7 a. a. D. reine Formvorschriften enthält, deren Beobachtung für die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts unerlässlich ist. Es

würde demgemäß ein Vertrag des im § 88 Nr. 7 a. a. O. bezeichneten Inhalts, dessen Niederschrift nur von dem Gemeindevorsteher allein, nicht auch von einem Schöffen unterzeichnet ist, oder auf dessen Urkunde das Gemeindefiegel fehlt (vgl. Gruchot's Beitr. Bd. 28 S. 985, Entsch. des RG.'s in Straßf. Bd. 19 S. 327, Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 48 S. 285), der Rechtswirkfamkeit ermangeln.

Anderß verhält es sich dagegen mit der in Rede stehenden Vorschrift, wonach in der Urkunde auch der betreffende Gemeindebeschluss angeführt sein muß. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ergibt, daß sie nicht sowohl eine formale, als vielmehr eine sachliche Bedeutung hat. Dies erhellt, wenn man auf den § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, zurückgeht. Hier war vorgeschrieben, daß der dem Abschlusse des Geschäfts zugrunde liegende Gemeindebeschluss der Urkunde in beglaubigter Form beigelegt sein müsse. Was diese Bestimmung befehlen soll, tritt, wie schon das Reichsoberhandelsgericht (Entsch. Bd. 13 S. 338) hervorgehoben hat, durch den Gegensatz zu der Vorschrift in § 56 Nr. 8 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 zutage. Nach dieser Vorschrift werden die Ausfertigungen der Urkunden namens der Stadt von dem Bürgermeister gültig unterzeichnet; werden darin Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitglieds hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß diese in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigelegt werden. Die Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung, den der Magistrat nach den Bestimmungen der Städteordnung in gewissen Fällen für seine nach außen gerichteten Handlungen erwirken muß, ist hiernach nicht nötig. Abweichend hiervon hatte die Städteordnung vom 17. März 1831 (§ 127) auch die Beifügung des Genehmigungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung in beglaubigter Form angeordnet. Mit Recht folgert das Reichsoberhandelsgericht aus der Weglassung dieser Bestimmung in der Städteordnung von 1853, daß hierdurch eine schwerwiegende sachliche Änderung in der Vertretungsbefugnis des Magistrats getroffen worden ist. Während dieser früher in der Rechtswirkfamkeit

seiner in Vertretung der Stadtgemeinde nach außen gerichteten Handlungen durch die Genehmigung der Stadtverordneten beschränkt war, findet dies nach der Städteordnung von 1853 nicht mehr statt. Sein Verhältnis zur Stadtverordnetenversammlung bleibt lediglich ein inneres; die seiner Verwaltungsbefugnis durch die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung gezogenen Schranken berühren die dritte Vertragspartei nicht und enthalten keine Einengung seiner Vertretungsbefugnis; diese ist unbeschränkt (Entsch. des RGH's Bd. 13 S. 336). Diese Bedeutung der Bestimmung der Städteordnung von 1853 wirft ein aufklärendes Licht auf die entgegengesetzte Vorschrift in § 10 Nr. 2 der Landgemeindeordnung vom 14. April 1856. Das hier aufgestellte Erfordernis der Beifügung des Gemeindebeschlusses in beglaubigter Form hatte danach den Sinn und Zweck, zum Ausdruck zu bringen, daß die Vertretungsbefugnis des Gemeindevorstehers durch die Mitwirkung der Gemeindevertretung beschränkt sei, daß die Rechtswirksamkeit der von ihm geschlossenen Rechtsgeschäfte, soweit diese die Gemeinde verbinden sollten, durch das Vorhandensein eines vorgängigen, die Genehmigung hierzu erteilenden Gemeindebeschlusses bedingt sei, und daß demgemäß dieser Gemeindebeschluß, weil er nicht etwas bloß Inneres, lediglich die Gemeindevertretung und den Gemeindevorsteher Angehendes darstellt, sondern nach außen wirken soll, der anderen Vertragspartei in der angegebenen Art und Weise zur Kenntnis gebracht werden solle. In diesem Sinne hat man sich auch von Seiten der Staatsregierung bei der Beratung der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 geäußert. In den dem Landtage vorgelegten Entwurf war nämlich die oben erwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend Beifügung des dem Abschlusse des Rechtsgeschäfts zugrunde liegenden Gemeindebeschlusses in beglaubigter Form, aufgenommen worden. In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde statt dessen vorgeschlagen, die Anführung des Beschlusses in der Urkunde über das Rechtsgeschäft genügen zu lassen, ein Vorschlag, der auch angenommen und demnächst zum Gesetz erhoben wurde. Auf diesen Vorschlag erwiderte der Vertreter der Staatsregierung (s. den Kommissionsbericht S. 70, Aktenstück des Abgeordnetenhauses Nr. 145 III. Session 1890/91), an dem Erfordernisse, daß den in Abs. 5 des § 87 bezeichneten Urkunden der dem Abschlusse des Geschäftes zugrunde liegende

Gemeindebeschuß in beglaubigter Form beigelegt sein müsse, sei um deswillen festgehalten worden, weil der Gemeindebeschuß wesentliche Voraussetzung des rechtlichen Bestandes des Rechtsgeschäftes sei, und die desfallige bislang geltende Vorschrift bei der praktischen Vollziehung zu keinen Anständen geführt habe. An dem Wesen der Vorschrift ist dadurch, daß nach dem neuen Gesetz der Gemeindebeschuß nicht mehr in beglaubigter Form der Urkunde beigelegt werden muß, sondern daß seine bloße Anführung genügt, nichts geändert worden. Auch in dieser Gestalt hat sie den Sinn und die Bedeutung bewahrt, daß dadurch das Vorhandensein eines im voraus das Geschäft genehmigenden Gemeindebeschlusses und dessen Bekanntgabe an den anderen Vertragsteil als Erfordernis der vom Gemeindevorsteher für die Gemeinde vorgenommenen, für diese verbindlichen Rechtsgeschäfte zum Ausdruck gebracht werden soll. Es kann in dieser Beziehung auch auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde verwiesen werden, die zur Rechtswirksamkeit der vom Gemeindevorsteher vorgenommenen Rechtsgeschäfte in gewissen gesetzlich vorgesehenen Fällen erforderlich ist, und bezüglich deren in dem früheren wie in dem neuen Gesetz dasselbe vorgeschrieben ist, wie bezüglich des Gemeindebeschlusses.

Hat, wie im vorstehenden nachgewiesen ist, die Bestimmung über die Anführung des Gemeindebeschlusses in der Urkunde über das Rechtsgeschäft nicht sowohl eine formelle als vielmehr eine sachliche Bedeutung, so kann dem Berufungsrichter nur beigelegt werden, wenn er die Ansicht vertritt, daß die Beobachtung der im Gesetz gegebenen Vorschrift über die Art der Kundgebung des Gemeindebeschlusses an den anderen Vertragsteil nicht im Sinne einer reinen und strengen Formalvorschrift als unerläßlich für die Gültigkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts zu erachten sei, sondern daß es als gleichwertig damit angesehen werden könne, wenn der Beschuß vorher dem anderen Teil durch den Gemeindevorsteher mitgeteilt worden sei. Das ist hier geschehen. Auch darin ist dem Berufungsrichter zuzustimmen, daß durch jenen Gemeindebeschuß im voraus dem Gemeindevorsteher die Ermächtigung zu den nachträglichen, lediglich zu Gunsten der Klägerin erfolgten Änderungen des genehmigten Vertragsentwurfes erteilt worden ist.

Danach ist der streitige Vertrag für rechtsgültig zu erachten.

Dieses Ergebnis entspricht auch allein der materiellen Rechtslage. Es würde einen nicht wohl erträglichen Formalismus bedeuten, wenn dieser Vertrag, der im übrigen vollständig formgerecht abgeschlossen worden ist, der dem der Beklagten mitgeteilten Gemeindebeschlusse der Klägerin völlig entspricht, und der seit fünfzehn Jahren beiderseits erfüllt worden ist, nunmehr lediglich deshalb für nichtig erklärt werden sollte, weil der der Beklagten bereits bekannte Beschluß der Klägerin ihr nicht noch einmal durch Inbezugnahme in dem Vertrage bekannt gegeben worden ist. Mit dem Urteil des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 4. Dezember 1907 (Entsch. in Zivilf. Bd. 64 S. 408 flg.) steht die vorstehende Entscheidung nicht in Widerspruch, da damals nicht behauptet worden war (s. S. 415 a. a. O.), daß ein dem betreffenden Rechtsgeschäft zugrunde liegender Gemeindebeschluß überhaupt gefaßt, geschweige denn, daß er vorher dem anderen Teile mitgeteilt worden sei. Außerdem legen die letzten Ausführungen jenes Urteils die Vermutung nahe, daß der II. Zivilsenat im wesentlichen dieselben Anschauungen über die Bedeutung der Anführung des Gemeindebeschlusses in der Vertragsurkunde hegt, wie sie im vorstehenden niedergelegt sind.“ . . .